

FACTSHEET EL-REFORM

Neuerungen bei der

- **Anrechnung des Einkommens von Ehegatten**
- **Krankenkassenprämie**
- **Senkung der EL-Mindesthöhe**

September 2020

Welches sind die Neuerungen?

- 1 Erhöhung der Anrechnung des Einkommens von Ehegatten und von eingetragenen Partnerinnen und Partnern
- 2 Berücksichtigung der Krankenkassenprämie
- 3 Senkung der EL-Mindesthöhe

1. Erhöhung der Anrechnung des Einkommens von Ehegatten und von eingetragenen Partnerinnen und Partnern

1.1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Das Erwerbseinkommen der Ehegatten und der eingetragenen Partnerinnen und Partner, die selber keine Rente beziehen, wird bei der EL-Berechnung nach Abzug eines Freibetrags von CHF 1'500.-- pro Jahr zu 2/3 angerechnet.

1.2. Was gilt ab 1.1.2021?

Das Erwerbseinkommen der Ehegatten und der eingetragenen Partnerinnen und Partner, die selber keine Rente beziehen, wird bei der EL-Berechnung zu 80% angerechnet.

1.3. Beispiel

A bezieht eine ganze IV-Rente. Seine Ehefrau ist erwerbstätig und erzielt ein jährliches Einkommen von CHF 45'000.--. Bis 31.12.2020 wird in der EL-Berechnung ein Erwerbseinkommen der Ehefrau von CHF 29'000.-- berücksichtigt (CHF 45'000.-- abzüglich Freibetrag von CHF 1'500.--, davon 2/3).

Ab 1.1.2021 beläuft sich das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen auf CHF 36'000.-- (80% von CHF 45'000.--).



2. Berücksichtigung der Krankenkassenprämie

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.

2.1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

In der EL-Berechnung wird anstatt der tatsächlichen und individuellen Krankenkassenprämie ein Pauschalbetrag berücksichtigt. Dieser Pauschalbetrag entspricht der Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons. Bei Kantonen mit zwei oder drei Prämienregionen entspricht der Pauschalbetrag der Durchschnittsprämie der jeweiligen Prämienregion. Massgebend ist die „Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen“ (SR 831.309.1).

2.2. Was gilt ab 1.1.2021?

In der EL-Berechnung wird die tatsächliche und individuelle Prämie (mit Unfalldeckung, sofern die betroffene Person das Unfallrisiko über die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt) berücksichtigt. Ist diese tatsächliche Prämie höher als der Pauschalbetrag der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie, wird allerdings weiterhin die tiefere Durchschnittsprämie berücksichtigt. Massgebend ist die „Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen“ (SR 831.309.1).

2.3. Beispiele

- 1 B wohnt in der Prämienregion 1 des Kantons Zürich. In ihrer EL-Berechnung wird daher im Jahre 2020 ein Pauschalbetrag von CHF 6'252.-- pro Jahr berücksichtigt. Tatsächlich bezahlt B eine Krankenkassenprämie von CHF 6'096.-- pro Jahr. Bleibt die Krankenkassenprämie auch ab 1.1.2021 unter dem Pauschalbetrag der Prämienregion, wird in der EL-Berechnung von B ab 1.1.2021 nur noch die tatsächliche und individuelle Krankenkassenprämie von CHF 6'096.-- pro Jahr (Betrag Stand 2020) berücksichtigt.
- 2 C wohnt ebenfalls in der Prämienregion 1 des Kantons Zürich. In seiner EL-Berechnung wird im Jahre 2020 daher ebenfalls ein Pauschalbetrag von CHF 6'252.-- pro Jahr berücksichtigt. Tatsächlich bezahlt C eine Krankenkassenprämie von CHF 6'432.-- pro Jahr. Bleibt die Krankenkassenprämie auch ab 1.1.2021 über dem Pauschalbetrag der Prämienregion, wird in der EL-Berechnung von C ab 1.1.2021 weiterhin der Pauschalbetrag von CHF 6'252.-- pro Jahr (Betrag Stand 2020) berücksichtigt.



3. Senkung der EL-Mindesthöhe

3.1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Die Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Besteht nur ein geringer Ausgabenüberschuss, richten die meisten Kantone nicht nur diesen geringen Ausgabenüberschuss aus, sondern erhöhen den Betrag auf den Pauschalbetrag der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie (sog. EL-Mindesthöhe).

3.2. Was gilt ab 1.1.2021?

Die EL-Mindesthöhe entspricht lediglich noch der maximalen Prämienverbilligung im jeweiligen Kanton, mindestens aber 60% des Pauschalbetrags der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie. Angaben zur Prämienverbilligung der Kantone finden sich auf der Homepage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren ([GDK](#)).

3.3. Beispiel

Die EL-Berechnung von D ergibt einen Ausgabenüberschuss von CHF 2'350.-- pro Jahr. Da er in der Prämienregion 1 des Kantons Zürich wohnt, erhält er im Jahr 2020 Ergänzungsleistungen in der sog. EL-Mindesthöhe und somit den Pauschalbetrag der Prämienregion von CHF 6'252.-- pro Jahr.

Ab 1.1.2021 entspricht die EL-Mindesthöhe der maximalen Prämienverbilligung im Kanton Zürich, mindestens aber CHF 3'752.-- pro Jahr (60% von CHF 6'252.--, Betrag Stand 2020).